

GmbH Geschäftsführer – Orientierungspunkte für Anstellung und Kündigung

Es kann nicht mehr als eine Orientierung gegeben werden; dazu gibt es zu viele wenn und aber, wie Sie beim Lesen sehen werden. Aber ohne Orientierung sind auch bei diesem Thema schon die ersten Schritte ein Problem.

Grundlagen der Beschäftigung als Geschäftsführer:

- Bestellung durch die Gesellschafter

und

- Vertrag
 - Es muss kein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.
 - Wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, ist dieser entweder ein Geschäftsbesorgungsvertrag oder ein Arbeitsvertrag.
 - Es kann auch 2 Verträge geben – zum Beispiel nach einer Beförderung zum Geschäftsführer. Dann gibt es möglicherweise einen Arbeitsvertrag – der ruht – und einen Geschäftsbesorgungsvertrag.

Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG):

- Für den Widerruf der Bestellung durch die Gesellschafter stellt sich die Frage nicht; sie ist jederzeit möglich
- Die Frage stellt sich auf der vertraglichen Ebene, wenn neben dem Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer auch das Anstellungsverhältnis gekündigt wird.
Es gibt grundsätzlich keinen allgemeinen Kündigungsschutz nach dem KSchG. Das gilt unabhängig davon, ob der zugrunde liegende Vertrag ein Arbeitsvertrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist.
Ist die Geltung des KSchG im Vertrag vereinbart, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben; sie können sehr unterschiedlich sein.
- Das kann anders sein, wenn
 - mit der Bestellung zum Geschäftsführer ein bis dahin bestehendes Arbeitsverhältnis ruht – zum Beispiel bei Beförderung - und deshalb nach einem Widerruf der Bestellung wieder auflebt oder
 - die Bestellung zum Geschäftsführer für eine Tochtergesellschaft erfolgte und gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis mit einer anderen Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft besteht

Klage gegen Kündigung:

- Die Kündigung des Anstellungsvertrages kann unwirksam sein, auch wenn der allgemeine Kündigungsschutz nach dem KSchG nicht gilt
Der richtige Rechtsweg kann das Arbeitsgericht oder das Landgericht sein; das hängt vom Einzelfall ab; spricht mehr für den einen als für den anderen Rechtsweg, kann im Einzelfall der Rechtsweg auch beeinflusst werden.

Besonderer Kündigungsschutz:

- Auch für Geschäftsführer kann es einen besonderen Kündigungsschutz geben, zum Beispiel nach dem Mutterschutzgesetz, als Datenschutzbeauftragte(r) – für eine andere Gesellschaft als der, zu der ein Geschäftsführerverhältnis bestand - , als Schwerbehinderte(r), bei Massenkündigungen u.a.. Im Einzelfall ist der Umfang des Schutzes davon abhängig, ob vertraglich ein Arbeitsverhältnis besteht – siehe oben.
Denkbar ist aber auch, dass nach deutschem Recht kein Arbeitsverhältnis besteht, nach Unionsrecht aber schon.